

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 29. April 2011
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: Market Vectors ETF Trust, New York / USA
Fondsname: Market Vectors ETF Trust
ISIN:
Auftragsnummer: 110412034435
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 für Market Vectors ETF Trust – Environmental Services ETF (ISIN: US57060U2096)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
a)	Betrag der Ausschüttung	0,5194 ¹⁾	0,5194 ¹⁾	0,5194 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010 (Ex-Tag)	0,5194	0,5194	0,5194
	- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:	0,5000	0,5000	0,5000
	- Ausschüttung vom 23. Dezember 2010 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2010)	0,5000	0,5000	0,5000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,5216 ³⁾	0,5216 ³⁾	0,5216 ³⁾
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,5216	0,5216	0,5216
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3802 ²⁾	0,3802 ²⁾	0,3802 ²⁾
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0244	0,0244	0,0244

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
	- davon zum Geschäftsjahresende	0,0099	0,0099	0,0099
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,0145	0,0145	0,0145
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	- (aufgehoben)	---	---	---
bb)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		---	---
cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,6246 ⁴⁾	---
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,2668	---
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,3578	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	0,6246 ⁴⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,2668
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	---	0,3578
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Ka-	0,0000	---	---

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
	pitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Be- zugsrechten auf Freianteile)			
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Im- mobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA- befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1644 ^{5) 6)}	0,1644 ^{5) 6)}	0,1644 ^{5) 6)}
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,1644 ^{5) 6)}	0,1644 ^{5) 6)}
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträ- gen	---	0,0702	0,0702
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,0942	0,0942
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,1644 ^{5) 6)}	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträ- gen	0,0702	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,0942	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkom- mensteuer oder Körperschaftsteuer berechti- gen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden / zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3, 4 InvStG	0,5361	0,5361	0,5361
e)	Betrag der anzurechnenden / zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,1340	0,1340	0,1340
f)	Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen			
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0328 ⁵⁾	0,0328 ⁵⁾	0,0328 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0328 ⁵⁾	0,0328 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0140	0,0140
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,0188	0,0188
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0328 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0140	0,0000	0,0000

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,0188	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2010 gilt zum angegebenen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2010 als zugeflossen.

³⁾ Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

⁴⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁵⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten. Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.

⁶⁾ Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2011 um USD 0,3657 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,5000 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 für Market Vectors ETF Trust – Gaming ETF (ISIN: US57060U8291)

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
a)	Betrag der Ausschüttung	0,8586 ¹⁾	0,8586 ¹⁾	0,8586 ¹⁾
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010 (Ex-Tag)	0,8586	0,8586	0,8586
	- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
	Nachrichtlich: Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:	0,8350	0,8350	0,8350
	- Ausschüttung vom 23. Dezember 2010 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2010)	0,8350	0,8350	0,8350
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,8656 ³⁾	0,8656 ³⁾	0,8656 ³⁾
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,8656	0,8656	0,8656
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,5066 ²⁾	0,5066 ²⁾	0,5066 ²⁾
	- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0181	0,0181	0,0181
	- davon zum Geschäftsjahresende	0,0065	0,0065	0,0065
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,0116	0,0116	0,0116
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	- (aufgehoben)	---	---	---
bb)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
cc)	- Erträge gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	1,0031 ⁴⁾	---
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,3730	---
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,6301	---
dd)	- Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	---	---	1,0031 ⁴⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	---	0,3730
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	---	0,6301
ee)	- Veräußerungsgewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	---	0,0000	---
ff)	- Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG; 100 %	---	---	0,0000
gg)	- Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	---	---
hh)	- steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG	0,0000	---	---
ii)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,6016 ^{5) 6)}	0,6016 ^{5) 6)}	0,6016 ^{5) 6)}

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
jj)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,6016 ^{5) 6)}	0,6016 ^{5) 6)}
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,2238	0,2238
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,3778	0,3778
jj)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,6016 ^{5) 6)}	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,2238	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,3778	0,0000	0,0000
kk)	- Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0625 ⁵⁾	0,0625 ⁵⁾	0,0625 ⁵⁾
kk)	- davon Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG); 100 %	---	0,0625 ⁵⁾	0,0625 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0232	0,0232
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,0393	0,0393
kk)	- davon Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0625 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0232	0,0000	0,0000

		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,0393	0,0000	0,0000
II)	- Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	---	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,0000	0,0000
d)	Bemessungsgrundlage der anzurechnenden / zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3, 4 InvStG	0,8772	0,8772	0,8772
e)	Betrag der anzurechnenden / zu erstattenden			
	- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,2193	0,2193	0,2193
f)	Ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen			
aa)	- anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0538 ⁵⁾	0,0538 ⁵⁾	0,0538 ⁵⁾
aa)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0538 ⁵⁾	0,0538 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0200	0,0200
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,0338	0,0338

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
aa)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0538 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0200	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,0338	0,0000	0,0000
bb)	- abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	- fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0128 ⁵⁾	0,0128 ⁵⁾	0,0128 ⁵⁾
cc)	- davon auf Erträge Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG; § 8b Abs. 1 KStG)	---	0,0128 ⁵⁾	0,0128 ⁵⁾
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	---	0,0047	0,0047
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	---	0,0081	0,0081
cc)	- davon auf Erträge Nicht-Teileinkünfteverfahren	0,0128 ⁵⁾	0,0000	0,0000
	- davon in den ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0047	0,0000	0,0000
	- davon Ausschüttung vom 23. Dezember 2010	0,0081	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Ausschüttung vom 23. Dezember 2010 gilt zum angegebenen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

- ²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2010 als zugeflossen.
- ³⁾ Die Zwischenausschüttungen gelten zu dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.
- ⁴⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.
- ⁵⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten. Im Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der fiktiven ausländischen Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG) enthalten.
- ⁶⁾ Im Betrag der ausländischen Einkünfte für anrechenbare ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj) InvStG) ist der zusätzlich ausgewiesene Betrag der ausländischen Einkünfte für fiktive ausländische Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk) InvStG) enthalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2011 um USD 0,4950 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger). Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,8350 je Anteil kann auf einen darin enthaltenen Ausschüttungsanteil in Höhe von USD 0,7660 je Anteil ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Rechenschaftsbericht des Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr steht am Sitz der Gesellschaft, 335 Madison Avenue, 19th Floor, New York, NY 10017, USA zur Einsicht zur Verfügung.

New York, im April 2011

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz über die Ermittlung der steuerlichen Angaben (nach IDW PH 9.400.9 Stand 11.10.2005)

Die Investmentgesellschaft Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben genannten Investmentvermögen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, im April 2011

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft